

Vorblatt

Ziel

- Möglichkeit der Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten an sachkundige Verwender sowie Klarstellung bei Zulassungen im Haus- und Kleingartenbereich und damit Sensibilisierung beim Erwerb und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Inhalt

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten an sachkundige Verwender
- Zulassung explizit für die Gruppe der nicht beruflichen Verwender im Haus- und Kleingartenbereich

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Mit vorgesehenen Maßnahmen soll die Professionalisierung bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere im Bereich des Einkaufs und der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und deren sachgemäße Anwendung, unterstützt werden.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen enthalten Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 128/2009/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, berichtigt durch ABl. Nr. L 161 vom 29.6.2010 S. 11.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Erwerb von Pflanzenschutzmitteln bedarf ab 26. November 2015 selbst dann einer Bescheinigung, wenn der Erwerber die Anwendung von Professionisten vornehmen lässt. Die Zulassung im Haus- und Kleingartenbereich stellt nicht ausdrücklich auf die Gruppe der nicht-beruflichen Verwender ab, sodass professionelle Verwender auf die für diese Gruppe zugelassenen Pflanzenschutzmittel nicht zurückgreifen könnten.

Bereits mit Verordnung, BGBl. II Nr. 198/2013, wurde die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht-berufliche Verwender im spezifischen Lebensmitteleinzelhandel verboten und jede Form der Selbstbedienung ausgeschlossen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Weiterhin allgemeine Kriterien ohne explizite Bezugnahme auf die nicht beruflichen Verwender in den Zulassungen der Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich sowie nur eingeschränkte Möglichkeit der Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten an Dritte, sachkundige Verwender.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

keine Studien vorhanden

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: bis 2019 Zahl der Daten über Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln für nicht berufliche Verwender im Haus- und Kleingartenbereich

Ziel 1

Ziel: Adaptierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zulassung im Haus- und Kleingartenbereich allgemein	Zulassung im Haus- und Kleingartenbereich explizit für die nicht-beruflichen Verwender

Maßnahme 1

Maßnahme: Abstellen auf die Gruppe der nicht-beruflichen Verwender im Rahmen der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln

Beschreibung der Maßnahme:

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels im Haus- und Kleingartenbereich soll ausdrücklich auf die Anwendung durch die nicht-beruflichen Verwender abstellen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anknüpfung der Zulassung im Haus- und Kleingartenbereich an diverse Kriterien wie insbesondere die Packungsgröße der Pflanzenschutzmittel	Anknüpfung der Zulassung im Haus- und Kleingartenbereich explizit auch an die nicht-beruflichen Verwender

Ziel 2

Ziel: Sensibilisierung beim Erwerb und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten derzeit nicht geregelt	Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten geregelt

Maßnahme 2

Maßnahme: Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten an sachkundige Verwender

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Anschaffung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Dritte zu übertragen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Möglichkeit der Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten eingeschränkt	Sensibilisierung und Professionalisierung im Bereich des Einkaufs und der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und deren sachgemäße Anwendung

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Erläuterung:

Da bei diesem Regelungswerk Klarstellungen und somit keine Änderungen der bisher geltenden Vollziehungsvorschriften vorgesehen sind, fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen

Betroffen ist die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von Konsumentinnen und Konsumenten und Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Käuferinnen und Käufer von PSM	nicht bekannt	

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die fachkundige Beratung erhöht die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten im Hinblick auf ihr Kaufverhalten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden sieht vor, Ziele und Maßnahmen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen. Die Öffentlichkeit soll bedingt durch mögliche Risiken, die von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgehen können, durch Sensibilisierungskampagnen, durch die von den Einzelhändlern weitergebenen Informationen oder durch andere geeignete Maßnahmen besser über sämtliche Risiken der Verwendung unterrichtet werden. Den Verwendern von Pflanzenschutzmitteln sollen die Minimierung beziehungsweise die Verhinderung dieser Risiken bewusst gemacht werden.

Nach der Grundsatzbestimmung des § 14 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10, hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchgeführten Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden.

In Ausführung dieser Grundsatzbestimmung sind nach den landesrechtlichen Bestimmungen im Landesaktionsplan beispielsweise vorzusehen:

1. quantitative Vorgaben, Ziel, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die

Umwelt, die die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken,

2. die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren, wie die Methoden des biologischen Landbaus, insbesondere die nichtchemischen Maßnahmen des Pflanzenschutzes sowie den Einsatz von Nützlingen, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmittel zu verringern, und
3. die Sammlung vorhandener und künftiger Verwendungs- und Referenzdaten für Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, insbesondere wenn nicht-chemische Alternativen verfügbar sind.

Nach dem Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag 2370/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, ist unter „Sonstige Begleitmaßnahmen“ folgendes vorgesehen:

„Zur Sensibilisierung der privaten Verwenderinnen und Verwender soll die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln in Form der Selbstbedienung ausgeschlossen und auf den Fachhandel beschränkt werden. In der Pflanzenschutzmittelverordnung soll deswegen vorgesehen werden, dass Pflanzenschutzmittel nicht in Betrieben, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel in Verkehr bringen (Lebensmitteleinzelhandel), oder in Form der Selbstbedienung verkauft werden dürfen.“

Deshalb wurde bereits mit der Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung, BGBl. II Nr. 198/2013, eine Regelung erlassen, die eine inhaltlich entsprechende Beschränkung der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an die Verwender regelt, wodurch die Sensibilisierung im Hinblick auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erreicht werden soll. Auf diese Weise sollen von Seiten des Inverkehrbringens auch die Maßnahmen der Länder, die Situation im Hinblick auf die nicht beruflichen Verwender zu verbessern, unterstützt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen weitere praxisbezogene Anpassungen vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf den Haus- und Kleingartenbereich.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Abgabe, Erwerb und Lagerung):

Abs. 1 erster Satz entspricht dem bisherigen Abs. 1. Zusätzlich wird klargestellt, dass zumindest eine Person, die im Besitz einer Bescheinigung nach § 3 ist, während des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln im Betrieb anwesend sein muss.

In Abs. 2 war bisher vorgesehen, dass die für die berufliche Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmittel nur an berufliche Verwender verkauft werden dürfen, die im Besitz einer Pflanzenschutzmittelbescheinigung sind und somit die erforderliche Aus- und Weiterbildung absolviert haben. Nunmehr soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Durchführung der Pflanzenschutzarbeiten an Dritte, sachkundige Verwender, ausgelagert werden kann. Damit soll die Professionalisierung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere im Bereich des Einkaufs und der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und deren sachgemäße Anwendung, unterstützt werden.

Die nachstehend angeführte Vollmacht kann als Muster einer Vollmacht für den Einkauf bzw. für eine Abtretungserklärung herangezogen werden:

„Herr/Frau, geboren am xx, oder Firma (Name/Anschrift), überträgt die Verwendung einschließlich die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln an

Herr/Frau oder Firma (Name/Anschrift), der/die im Besitz einer Bescheinigung im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG ist und hiermit ermächtigt wird, für den Vollmachtgeber/Vollmachtgeberin Einkäufe von Pflanzenschutzmitteln zu tätigen.

Datum/Unterschriften“

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen jedenfalls kein Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln darstellt.

In Abs. 3 wurde eine Anpassung an die Praxis in Bezug auf die Absatzmengen (200 kg anstatt bisher 100 kg) vorgenommen.

Abs. 4, 5 und 6 entsprechen den bisherigen Bestimmungen.

In Zusammenhang mit Abs. 8 wird in Abs. 7 vorgesehen, dass Pflanzenschutzmittel nicht unmittelbar neben Lebensmitteln zum Verkauf bereitgehalten werden dürfen.

Die Bestimmung des Abs. 8 entspricht dem bisherigen Abs. 8 der Verordnung, BGBl. II Nr. 198/2013. Diese Verordnung wurde als Begleitmaßnahme zur Novelle des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 143/2013, erlassen. Mit dieser Regelung wurde jede Art der Selbstbedienung erfasst, wobei das Bereithalten von leeren Musterpackungen der Pflanzenschutzmittel zur Entnahme durch die Erwerber keine Form der Selbstbedienung darstellt. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 45 Abs. 3 Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 97/2013, verwiesen, nach der die Abgabe von Giften außerhalb von Betriebsstätten, insbesondere im Versandhandel oder durch sonstige Direktvertriebsmethoden, durch Automaten sowie durch andere Formen der Selbstbedienung verboten ist. Darüber hinaus ist die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an nicht berufliche Verwender auf den Fachhandel, wie z. B. Baumärkte, Lagerhäuser, Drogerien oder Gärtnereien, beschränkt. Dadurch soll die Sensibilisierung der Verwender durch entsprechende Fachinformationen erreicht und insbesondere das Augenmerk auf die Einhaltung der in der Zulassung der Produkte für den Haus- und Gartenbereich festgelegten Anwendungsbedingungen gelenkt werden.

Abs. 9 entspricht inhaltlich dem § 24 Abs. 1 zweiter Satz des Pflanzenschutzmittelgesetzes BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2009.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3, Kennzeichnung):

Es soll klargestellt werden, dass nach dieser Bestimmung lediglich die Anzahl der Fertigpackungen anzugeben ist.

Z 3 (§ 11, Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich):

Im Haus- und Kleingartenbereich ist die Zulassung nunmehr ausdrücklich auf die nicht beruflichen Verwender abzustellen (Abs. 1).

Die in Abs. 2 angeführten Kriterien bzw. in Abs. 3 angeführten chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung wurden aus dem bisher geltenden Abs. 2 übernommen unter Hinweis auf die Umstellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungen auch „Profiprodukte“ im Haus- und Kleingartenbereich verwendet werden dürfen. Dadurch soll der Professionalität der beruflichen Verwender, welche die erforderliche Ausbildung haben, bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich entsprechend Rechnung getragen werden.

Zu Z 4 (§ 12, Zulassung von Nützlingen):

Durch die Abs. 5 und 6 soll nunmehr auch für die Zulassung von Nützlingen die Möglichkeit der Änderung oder der Erneuerung der Zulassung unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 12 bis 14, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Die bisher geltenden Übergangsbestimmungen werden mit Abs. 12 übernommen.

Mit dem Abs. 13 soll zur Erfüllung der Werbe- bzw. Lagerbestimmungen (§ 1 Abs. 7 zweiter Satz und Abs. 9) den Vertreibern ein ausreichender Zeitraum für die notwendigen Umstellungsmaßnahmen eingeräumt werden.

Abs. 14 sieht eine Abverkaufsfrist bis 25. November 2015 vor, um die bestehenden Lagerbestände zu räumen.

Zu Z 6 (§ 16 Z 1, Bezugnahme auf Rechtsvorschriften):

In diese Bestimmung wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 7 (§ 16 Z 8, Bezugnahme auf Rechtsvorschriften):

Mit der Z 8 soll die Bestimmung über die Bezugnahme auf andere Rechtsvorschriften aktualisiert werden.